

Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

VwGH 7. 4. 2016, Ro 2014/08/0066 (§ 26 AIVG)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld ist neben der vertraglichen Vereinbarung einer Bildungskarenz ua die nachweisliche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme in einem bestimmten Stundenausmaß. Belegt der Arbeitnehmer keine Kurse oder Lehrgänge, sondern bereitet sich im Rahmen eines Selbststudiums außerhalb von Ausbildungseinrichtungen auf eine Abschlussprüfung (hier: Rechtsanwaltsprüfung) vor, sind die Voraussetzungen für Weiterbildungsgeld nicht erfüllt.

Voraussetzungen für Bildungskarenz

- Die Anwartschaft auf **Arbeitslosengeld** muss erfüllt sein.
- Das Dienstverhältnis muss (ununterbrochen!) **mindestens sechs Monate** bestanden haben.
- Bildungskarenz kann für mindestens zwei Monate bis maximal **12 Monaten** vereinbart werden.
- Werden die 12 Monate auf einmal in Anspruch genommen, so kann in den folgenden **drei Jahren** keine weitere Bildungskarenz mehr vereinbart werden!
- Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, die mindestens **20 Wochenstunden** beansprucht, muss nachgewiesen werden.
- Wenn während der Bildungskarenz ein Studium absolviert wird, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils sechs Monaten nachgewiesen werden, dass mindestens **8 ECTS-Punkte bzw. 4 Semesterwochenstunden** geleistet wurden.

Anspruch auf Weiterbildungsgeld

- Während der Bildungskarenz Anspruch auf **Weiterbildungsgeld**.
- Beweise, dass die Weiterbildungsmaßnahme **mindestens 20 Wochenstunden** umfasst.
- Im Falle eines **Studiums** ist ein Nachweis für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens **vier Semesterwochenstunden bzw. 8 ECTS** zu erbringen.
- Die Höhe des Weiterbildungsgeldes orientiert sich am Arbeitslosengeld, muss aber **mindestens € 14,53** täglich betragen.
- Es ist außerdem erlaubt, zusätzlich zum Weiterbildungsgeld etwas dazuzuverdienen auch bei dem Arbeitgeber, der karenziert hat. **Die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 500,91 darf nicht überschritten werden!**

Folgende Punkte sind, in Absprache mit dem AMS, jedenfalls zu berücksichtigen:

Zeitraum der Bildungskarenz

- Der für die Bildungskarenz beantragte Zeitraum kann **maximal eine Woche VOR** Beginn der seminaristischen Weiterbildung beginnen und **endet spätestens eine Woche NACH** der mündlichen Prüfung.
- Ein Seminarbesuch nach Ablegung der letzten Prüfung kann somit nicht für die Inanspruchnahme der Bildungskarenz herangezogen werden.

- Gleiches gilt für Prüfungstage – auch diese können nur dann als seminaristische Weiterbildung berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb der Bildungskarenz liegen.

*Der Beginn zumindest eines Teils einer seminaristischen Weiterbildung sollte **innerhalb einer Woche** nach dem Beginn der Bildungskarenz erfolgen. Denn die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 erster Satz AIVG verlangen, dass die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen wird.*

In Abstimmungen mit dem zuständigen Bundesministerium werden dabei ausbildungsfreie Vor- und Nachlaufzeiten im Ausmaß von bis zu einer Woche akzeptiert. Längere Zeiten ohne Ausbildung können nur bei Nachweis für deren Erfordernis – wie z.B. Zeiten eines frühzeitigen Auslandsaufenthaltes wegen Quartiersuche und zur Einhaltung bestimmter Anmeldefristen, die nur persönlich eingehalten werden können – akzeptiert werden.

MERKE:

- Es ist aber zulässig, dass der seminaristische Teil gleich zu Beginn der Bildungskarenz liegt und danach nur noch Lern- und Überphasen sind, wenn im Durchschnitt ein Mindestanteil von 25% an seminaristischer Weiterbildung im Zeitraum der Bildungskarenz vorhanden ist.

Weiterbildungsmaßnahme (Seminarbesuch)

Soll die Bildungskarenz also überwiegend für eine Prüfungsvorbereitung genutzt werden, muss während der Bildungskarenz neben einem persönlichen Lern- und Übungsteil (ohne Kursteilnahme) zumindest ein bestimmter Zeitraum mit einem Seminar- bzw. Kursteil (Kursteilnahme) vorliegen.

MERKE:

- Dabei muss der seminaristische Anteil (Kurstunden) von den im Zeitraum der Bildungskarenz durchschnittlich erforderlichen 20 (16) Wochenstunden an Aus- und Weiterbildung zumindest ein Viertel (also 5 bzw. 4) der erforderlichen Wochenstunden betragen.
- Generell können nur seminaristische Weiterbildungen berücksichtigt werden, die innerhalb der Bildungskarenz liegen und vor Ablegung der letzten Prüfung absolviert wurden.

*Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur (VwGH Ro 2014/08/0066 vom 7.4.2016) ausgeführt, dass schon der Wortlaut der Bestimmung des § 26 AIVG - "Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen" - als Voraussetzung für die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes im Allgemeinen eine Bestätigung eines Bildungsträgers oder einer sonstigen dafür zuständigen Stelle über das notwendige Stundenausmaß an **Ausbildungszeiten** während der Bildungskarenz vorliegen muss. Weiters stellt er fest, dass **ausschließliche Lernzeiten und Prüfungsvorbereitung** im Rahmen eines Selbststudiums außerhalb von Ausbildungseinrichtungen diese Voraussetzungen daher **nicht** erfüllen können.*

Bestätigung über den Seminarbesuch und über die Lernzeiten

Der Nachweis für das Vorliegen der erforderlichen Stundenanzahl muss somit sowohl für den Zeitraum, in dem Kurse stattfinden, als auch für den Zeitraum vom Kursende bis zu den Prüfungen über eine Bestätigung des Bildungsträgers oder einer sonst dafür

zuständigen Stelle erfolgen.

MERKE:

- **Seminare und Kurse** sind mittels geeigneter Bestätigungen der Bildungsträger nachzuweisen.
- Das AMS akzeptiert zudem eine Bestätigung der erforderlichen **Lern- und Übungszeiten**, die von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer dezidiert für die eine betroffene Person ausgestellt wird und eine konkrete Wochenstundenanzahl und einen konkreten Zeitraum enthält. (siehe Musterbrief)

Anhand der entsprechenden Bestätigung(en) wird für den Gesamtzeitraum zwischen Beginn und Ende der Bildungskarenz die durchschnittliche Stundenzahl pro Woche ermittelt, in der eine Inanspruchnahme durch die Kurse und durch bestätigte Lernzeiten stattfindet. Kurs- und bestätigte Lern- und Übungszeiten werden dabei zusammengerechnet und durch die Anzahl der Wochen des Gesamtzeitraumes der Bildungskarenz geteilt.

Das Ergebnis muss nunmehr mindestens 20 (16) Wochenstunden betragen, wobei bei einem solchen Ausbildungsmodell wenigstens ein Viertel der Gesamtstundenanzahl durch seminaristische Kurse abgedeckt werden muss.

Stand 16.08.2023
Mag. Eva-Elisabeth Röhler